



ELEKTRA OLSBERG

ELEKTRAGENOSSENSCHAFT

GEBÜHREN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Allgemeine Anschlussbedingungen für Neubauten und Neuanschlüsse gemäss Art. 6.5 des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie.

1. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Wohnhäuser:

- | | |
|---|-------------|
| - Einfamilienhäuser | Fr. 4'000.— |
| - Mehrfamilienhäuser, die erste Wohnung | Fr. 3'500.— |
| jede weitere Wohnung | Fr. 2'500.— |

Gewerbe und Industrie:

Bei Gewerbebetrieben und Industrieunternehmungen wird die Anschlussgebühr entsprechend dem erforderlichen Querschnitt des Anschlusskabels berechnet. Einem Kabelquerschnitt von 16 mm² wird die Gebühr von Fr. 4'000.— zugrunde gelegt. Für jede weitere der normalisierten Kabelquerschnitte werden zusätzlich Fr. 2'000.-- berechnet, d.h. bei:

| | |
|---------------------|--------------|
| 16 mm ² | Fr. 4'000.— |
| 25 mm ² | Fr. 6'000.— |
| 35 mm ² | Fr. 8'000.— |
| 50 mm ² | Fr. 10'000.— |
| 70 mm ² | Fr. 12'000.— |
| 95 mm ² | Fr. 14'000.— |
| 120 mm ² | Fr. 16'000.— |
| 150 mm ² | Fr. 18'000.— |

Raumheizung:

Nach Prüfung der Anschlussgesuche behält sich die ELEKTRA OLSBERG das Recht vor den Anschluss zu verweigern.

Elektrische Raumheizungen sind nicht gestattet.

2. ANSCHLUSSKOSTEN

Die Erstellung der Kabelzuleitung ab vorhandenem Verteilnetz bis zum Zähler erfolgt zu Lasten des Hauseigentümers. Die ELEKTRA OLSBERG erschliesst das Baugebiet und erhebt gegebenenfalls „Erschliessungskostenbeiträge“.

3. ERSCHLIESSUNGSKOSTENBEITRÄGE

Die ELEKTRA OLSBERG behält sich das Recht vor, Erschliessungskostenbeiträge à fond perdu für Neuanschlüsse zu erheben, sofern die Aufwendungen der ELEKTRA OLSBERG für die Erschliessung des Baugebietes, resp Neuabonnenten in einem ungünstigen Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen stehen. Im weiteren ist die ELEKTRA OLSBERG berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteileranlagen dienen.